



1. Verlängerung der Meldefrist für den Meldezeitraum 2019

Deutsche Finanzinstitute sind gem. § 8 Abs. 3 FATCA-USA-Umsetzungsverordnung verpflichtet, FATCA-Meldungen für das Kalenderjahr 2019 bis spätestens 31. Juli 2020 an das BZSt zu übermitteln.

Ist es aufgrund der außergewöhnlichen Umstände infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich eine fristgerechte Übermittlung der FATCA-Daten an das BZSt vorzunehmen, wird es in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen nicht beanstandet, wenn die meldenden Finanzinstitute ihre zu übermittelnden Daten für den Meldezeitraum 2019 abweichend von § 8 Abs. 3 FATCA-USA-UmsV bis zum **31. Oktober 2020** an das BZSt übermitteln.

Die Fristverlängerung zielt auf die Bewältigung einer Ausnahmesituation ab und ist auf den Meldezeitraum 2019 begrenzt.



Infobrief Abonnement verwalten

Kontakt

Bundeszentralamt für Steuern
Fachbereich FATCA
53221 Bonn

E-Mail: FATCA@bzst.bund.de

Internet: www.bzst.bund.de